

**Genehmigung der Dreizehnten Satzung zur
Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse
des Kommunalen Versorgungsverbandes
Brandenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 4. Juli 2013

Hiermit genehmige ich gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (GVBl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweise an das Kommunalrechtsreformgesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), die durch den Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse in seiner Sitzung am 13. Juni 2013 beschlossen und am 18. Juni 2013 ausgefertigte Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg – Zusatzversorgungskasse –.

Potsdam, den 4. Juli 2013

Im Auftrag

gez.
Keseberg

**Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung
des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
- Zusatzversorgungskasse -**

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg (KVBbgG) hat der Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse folgende - durch das Ministerium des Innern mit Schreiben vom 4. Juli 2013 - Az.: 03-31.23-709-73 - genehmigte Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg – Zusatzversorgungskasse – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (ABl. 2002 S. 883), zuletzt geändert durch die Zwölfte Änderungssatzung vom 6. Januar 2012 (ABl. 2012 S. 501), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Finanzieller Ausgleich beim Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I“.

b) Nach der Angabe zu § 15 werden folgende Angaben angefügt:

„§ 15a Ausgleichsbetrag
§ 15b Erstattungs- und Amortisationsmodell“.

c) Nach der Angabe zu § 79 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 79a Übergangsregelungen zu §§ 15 und 15a“.

d) Nach der Angabe zu § 80 werden folgende Angaben angefügt:

„Anhang:

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung
Durchführungsvorschrift zu § 15a Ausgleichsbetrag“.

2. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsausschuss“ durch das Wort „Fachausschuss“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Buchstaben „a“ bis „e“ durch die Nummern „1“ bis „5“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Buchstaben „a“ bis „e“ durch die Nummern „1“ bis „5“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft durch eine juristische Person des Privatrechts im Sinne von § 11 Absatz 3 Nummer 4 oder Nummer 5 ist ferner, dass sie

1. einen Zuschlag in Höhe von 50 vom Hundert der jeweiligen Umlage zahlt oder

2. eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist, beibringt, im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft die Aufgabengebiete einschließlich der ihnen zugehörigen pflichtversicherten Beschäftigten zu übernehmen oder

3. in Höhe des auf den Zeitpunkt des beabsichtigten Beginns der Mitgliedschaft in entsprechender Anwendung des § 15a Absätze 1, 2 und 3 vom Verantwortlichen Aktuar der Kasse zu ermittelnden Ausgleichsbetrags

a) eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist, oder

- b) eine unwiderrufliche Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder
- c) eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen und mit einer Institutssicherung versehenen Kreditinstituts vorlegt.

Die Kosten für die versicherungsmathematische Berechnung des Ausgleichsbetrages hat die an einer Mitgliedschaft interessierte juristische Person des Privatrechts zu tragen. Die Kasse kann ein anderes Sicherungsmittel zulassen.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kasse kann mit einem Mitglied, bei dem die Mitgliedschaftsvoraussetzungen entfallen, die Fortsetzung der Mitgliedschaft vereinbaren. § 11 Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist in dieser Vereinbarung vorgesehen, dass nur die in dem in der Vereinbarung festgelegten Zeitpunkt vorhandenen pflichtversicherten Beschäftigten weiterhin zu versichern sind, so kann die Zahlung eines Abgeltungsbetrages verlangt werden, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gewährleistet, dass zusammen mit den laufenden Umlagen die Verpflichtungen aufgrund

- 1. der Ansprüche und Anwartschaften im Sinne des § 15a Absatz 1 und der verfallbaren Anwartschaften aus den am Stichtag bestehenden Pflichtversicherungen,
- 2. der künftigen Ansprüche und Anwartschaften aus den am Stichtag bestehenden Pflichtversicherungen

auf Dauer erfüllt sind und die Verwaltungskosten abgedeckt werden können. Als Stichtag gilt der Tag des Ausscheidens; § 15a Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.“

- c) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 15a“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „Buchstabe a“ durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „(§ 55 Abs. 1)“ durch die Angabe „(§ 55 Absatz 1)“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es ist insbesondere verpflichtet,

- 1. unverzüglich seine sämtlichen der Versicherungspflicht unterliegenden Beschäftigten bei der Kasse anzumelden und bei Wegfall der Versicherungspflicht abzumelden,
- 2. seinen Beschäftigten nach Ablauf jedes Kalenderjahres sowie beim Ende der Versicherung einen Versicherungsnachweis der Kasse (§ 51 Absatz 1) innerhalb eines Monats nach Übermittlung durch die Kasse auszuhändigen,
- 3. seinen Beschäftigten die von der Kasse zur Verfügung gestellten Druckschriften auszuhändigen und gegebenenfalls zu erläutern,
- 4. der Kasse jederzeit Auskunft über bestehende und frühere Arbeitsverhältnisse zu erteilen und ihr eine örtliche Prüfung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht sowie der Entrichtung der Umlagen und Zusatzbeiträge zu gestatten,
- 5. bei Meldungen im elektronischen Datenaustausch die von der Kasse erlassenen Meldevorschriften anzuwenden bzw. im Schriftverkehr mit der Kasse die von ihr herausgegebenen Formblätter zu benutzen,
- 6. der Kasse mitzuteilen, wenn es als Mitglied im Abrechnungsverband I Pflichtversicherte auf einen Arbeitgeber überträgt, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse ist.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Mitglied ist verpflichtet, der Kasse unverzüglich Veränderungen bei den in oder aufgrund des § 11 für die Begründung der Mitgliedschaft aufgestellten Voraussetzungen mitzuteilen. Insbesondere ist mitzuteilen

- 1. von juristischen Personen des privaten Rechts gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 gesellschaftsrechtliche Veränderungen, die Auswirkung auf die überwiegende Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden haben,
- 2. von juristischen Personen des privaten Rechts gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 5

- a) der Wegfall der kommunalen Aufgabenerfüllung,
- b) die Gefährdung des dauerhaften Bestands des Mitglieds;

3. von allen Mitgliedern

- a) Umfirmierungen,
- b) Änderungen der Rechtsform,
- c) Abweichungen von dem im kommunalen Bereich geltenden Versorgungstarifrecht,
- d) Verlegungen des juristischen Sitzes,
- e) Auflösungen oder Überführungen in eine andere juristische Person,

- f) Wegfall aller versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse.“
- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.
6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Buchstaben „a“ und „b“ durch die Nummer „1“ und „2“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kündigung durch die Kasse ist zulässig, wenn die in oder aufgrund des § 11 für die Begründung der Mitgliedschaft aufgestellten Voraussetzungen aus anderen als den in Absatz 1 Nummer 1 niedergelegten Gründen ganz oder teilweise weggefallen sind oder wenn ein Mitglied im Abrechnungsverband I (§ 55 Absatz 1a) keine versicherungspflichtige Beschäftigte mehr beschäftigt.“

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied mit der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach § 61 oder § 11 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 mit mehr als drei Monaten in Verzug ist.“

d) Dem Absatz 4 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das Mitglied seiner Verpflichtung zur Anmeldung sämtlicher der Versicherungspflicht unterliegender Beschäftigter nicht nachkommt (§ 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1).“

7. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Finanzieller Ausgleich beim Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I

(1) Im Falle des Ausscheidens aus dem Abrechnungsverband I hat das ausgeschiedene Mitglied an die Kasse für die auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung einen finanziellen Ausgleich zu erbringen.

(2) Der finanzielle Ausgleich ist in Form des Ausgleichsbetrags (§ 15a) zu leisten, sofern sich das ausgeschiedene Mitglied nicht bis spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Höhe des Ausgleichsbetrags und die voraussichtliche Höhe der Erstattungs- und Amortisierungsbeträge durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kasse für die Zahlung von Erstattungs- und Amortisationsbeträgen (§ 15b) entscheidet. Insolventfähige Mitglieder können den finanziellen Ausgleich in Form von Erstattungs- und Amortisationsbeträgen nur dann wählen, wenn sie mit der Entscheidung für Erstattungs- und Amortisationsbeträge spätestens bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt

1. eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen

Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist, oder

2. eine unwiderrufliche Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder
3. eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen und mit einer Institutssicherung versehenen Kreditinstituts

in Höhe des gemäß § 15a berechneten Ausgleichsbetrags vorlegen. Die Kasse kann ein anderes Sicherungsmittel zulassen. Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt eine anteilige Kürzung des Sicherungsumfangs nach Entrichtung der jeweiligen Gesamtsumme der jährlichen Zahlung (§ 15b Absatz 1).“

8. Nach § 15 wird folgender § 15a angefügt:

„§ 15a Ausgleichsbetrag

(1) Das ausgeschiedene Mitglied hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Barwertes der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung zu zahlen. Für die Ermittlung des Barwertes sind zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten und künftige Ansprüche von deren Hinterbliebenen einschließlich der Ansprüche nach §§ 69 bis 71 und ruhender Ansprüche, soweit nicht § 55 Absatz 5 in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung der Satzung zur Anwendung kommt und

2. Versorgungspunkte aus unverfallbaren Anwartschaften zu berücksichtigen.

Entsprechend § 17 Satz 3 sind alle aus der einheitlichen Pflichtversicherung bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erworbenen Ansprüche und Anwartschaften zu berücksichtigen.

Bei Ansprüchen und Anwartschaften aus den §§ 69 bis 74 steht der Barwert unter dem Vorbehalt einer Neuberechnung infolge einer geänderten Bewertung der zu berücksichtigenden Ansprüche und Anwartschaften durch höchstrichterliche Rechtsprechung und hierauf beruhender tarifvertraglicher Änderungen.

Bei den der Berechnung des Ausgleichsbetrags zugrundeliegenden Ansprüchen und Anwartschaften bleibt der Teil außer Ansatz, der durch Zusatzbeiträge individuell finanziert worden ist.

(2) Der Barwert ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vom Verantwortlichen Aktuar der Kasse zu ermitteln. Die dafür maßgeblichen Berechnungsgrundlagen sind der Rechnungszins und die Sterbetafeln. Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des in der Deckungs-

rückstellungsverordnung festgelegten Zinssatzes zugrunde zu legen, jedoch höchstens 2,75 vom Hundert. Als Sterbetafeln sind die Heubeck-Richttafeln 2005 G nach Maßgabe der Durchführungsvorschrift zu § 15a Ausgleichsbetrag anzuwenden. Die jährliche Anpassung der Betriebsrenten nach § 37 wird einkalkuliert. Zusätzlich werden Verwaltungskosten in Höhe von 2 vom Hundert des Ausgleichsbetrags erhoben. Auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars können weitere Berechnungsgrundlagen vom Fachausschuss beschlossen und in Durchführungsvorschriften zu § 15a als Anhang zur Satzung aufgenommen werden.

(3) Ist das ausgeschiedene Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren.

Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 2 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen. Der Barwert der Verpflichtung nach Satz 2 vermindert sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I zurückgelegten vollen Monate. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein Mitglied Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes I im Wege der Ausgliederung übernommen hat.

(4) Der Ausgleichsbetrag vermindert sich anteilig, soweit Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Mitglieds, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über ein anderes Mitglied oder mehrere andere Mitglieder, auf das oder auf die die Aufgaben des früheren Mitglieds übergegangen sind, im Abrechnungsverband I fortgesetzt werden.

(5) Werden aufgrund von Vereinbarungen zwischen einem Mitglied im Abrechnungsverband I mit einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, entweder Arbeitsverhältnisse übertragen oder von diesem Arbeitgeber mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds Arbeitsverhältnisse begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften den anteiligen Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 bis 3 zu zahlen; kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenen Bestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Absatz 5 Satz 3 entsprechend. Satz 1 gilt nicht, wenn der andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 Absatz 5 geschlossen hat.

(6) Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung der Kasse über die Erhebung des

Ausgleichsbetrags zu zahlen. Liefert das ausgeschiedene Mitglied die für die Berechnung des Ausgleichsbetrags notwendigen Daten erst nach dem Ausscheiden, wird der auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft berechnete Ausgleichsbetrag mit dem Rechnungszins des Absatz 2 Satz 3 bis zum Ablauf des Monats der Datenerlieferung aufgezinnt. Die Kasse kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen stunden.

(7) Die Kosten für die versicherungsmathematischen Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden dem ausgeschiedenen Mitglied in Rechnung gestellt.“

9. Nach § 15a wird folgender § 15b angefügt:

„§ 15b
Erstattungs- und Amortisationsmodell

(1) Das ausgeschiedene Mitglied hat auf sein Verlangen über einen Zeitraum von maximal 20 Jahren (Amortisationszeitraum), beginnend mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens, an die Kasse einen jährlichen Erstattungsbetrag in Höhe der Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung nach Absatz 2 zuzüglich eines jährlichen Amortisationsbetrags nach Absatz 3 und einer jährlichen Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 2 vom Hundert des jährlichen Erstattungs- und Amortisationsbetrags zu leisten. Erreicht die Gesamtsumme der jährlichen Zahlung nach Satz 1 nicht mindestens die Summe, die bei fortbestehender Mitgliedschaft jährlich zu zahlen wäre, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, einen Differenzbetrag zu leisten. Maßstab für die Vergleichsberechnung sind die durchschnittlichen jährlichen Zahlungen des Mitglieds der letzten fünf Jahre vor dem Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I.

(2) Die Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung umfassen

1. die während des Amortisationszeitraums erfüllten Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten gemäß § 15a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1,
2. die während des Amortisationszeitraums aufgrund von Überleitungen an andere Kassen geleisteten Zahlungen für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds und
3. den Barwert gemäß § 15a für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds, die während des Amortisationszeitraums zu einem anderen Mitglied der Kasse wechseln; hierbei ist § 15a Absatz 4 zu berücksichtigen.

§ 15a Absatz 1 Satz 5, Absatz 3 gilt entsprechend. Die jährlichen Aufwendungen vermindern sich um die in diesem Jahr erhaltenen Zahlungen für Überleitungsannahmen für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds.

(3) Die Höhe der Amortisationsbeträge wird so bestimmt, dass die verzinslich angesammelten Amortisationsbeträge nach Ablauf des Amortisationszeitraums voraussichtlich den Wert des auf diesen Zeitpunkt zu ermittelnden Ausgleichsbetrags gemäß § 15a erreichen. Als Verzinsung wird die im

Abrechnungsverband I im Jahr vor dem Ausscheiden erzielte durchschnittliche Neuanlagerendite der Kasse in Ansatz gebracht.

(4) Für das ausgeschiedene Mitglied wird ein Guthaben aus den Amortisationsbeträgen, den Differenzbeträgen und den daraus erwirtschafteten Zinsen und Zinseszinsen geführt. Das Guthaben wird jährlich mit der im Abrechnungsverband I erzielten durchschnittlichen Neuanlagerendite der Kasse des jeweiligen Vorjahres verzinst.

(5) Nach jeweils fünf Jahren seit der Beendigung der Mitgliedschaft können auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds die künftigen Amortisationsbeträge mit den aktuellen Berechnungsgrundlagen neu berechnet werden. In diesem Fall wird für die Berechnung der künftigen Amortisationsbeträge als Verzinsung die im Abrechnungsverband I im Jahr vor der Neuberechnung erzielte durchschnittliche Neuanlagerendite der Kasse in Ansatz gebracht. Ein bereits angespartes Guthaben nach Absatz 4 wird mit der im Jahr vor der Neuberechnung im Abrechnungsverband I erzielten durchschnittlichen Neuanlagerendite der Kasse auf das Ende des Ausfinanzierungszeitraums hochgerechnet und auf den neu berechneten Ausgleichsbetrag angerechnet.

(6) Zum Ende des Amortisationszeitraums erfolgt eine Schlussrechnung, in deren Rahmen der mit den aktuellen Berechnungsparametern berechnete Barwert gemäß § 15a für die zu diesem Zeitpunkt dem ausgeschiedenen Mitglied noch zuzurechnenden Verpflichtungen dem Guthaben nach Absatz 4 gegenüber gestellt wird. Ist der Barwert höher als das Guthaben, so ist der Unterschiedsbetrag vom ausgeschiedenen Mitglied auszugleichen. Ist der Barwert geringer, ist die Kasse verpflichtet, den Unterschiedsbetrag zu erstatten. Auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt die Schlussrechnung vor Ablauf des in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Amortisationszeitraums.

(7) Die Kosten der Ermittlung und Neuberechnung der Amortisationsbeträge sowie der Ermittlung des Ausgleichsbetrags im Rahmen der Schlussrechnung werden dem ausgeschiedenen Mitglied in Rechnung gestellt.

(8) Die nach den Absätzen 1 bis 7 anfallenden Zahlungen sind vom ausgeschiedenen Mitglied jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung der Kasse zur Erhebung der Erstattungs- und Amortisierungsbeträge zu zahlen. Auf laufende jährliche Zahlungen können Vorauszahlungen erhoben werden. Ist das ausgeschiedene Mitglied mit den Zahlungen mehr als drei Monate im Verzug, erfolgt die Schlussrechnung gemäß Absatz 6.“

10. § 20 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Abmeldung von der Pflichtversicherung (§ 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1) kann unterbleiben, wenn das Arbeitsverhältnis unter den in § 66 Absatz 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen beendet worden ist.“

11. Nach § 43 Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Für den Beginn der Betriebsrente ist bei entsprechender Anwendung von § 31 Satz 4 der Satzung in Verbindung mit

§ 99 SGB VI auf den Zeitpunkt der Antragstellung bei der Kasse abzustellen.“

12. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht übertragen, erwirbt die ausgleichsberechtigte Person bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen Pflichtversicherung unabhängiges Anrecht und gilt diesbezüglich mit folgenden Besonderheiten als beitragsfrei pflichtversichert:

1. Die Wartezeit nach § 32 gilt als erfüllt. In den Fällen des § 32 Absatz 4 werden die bis zum Ende der Ehezeit berücksichtigungsfähigen Zeiten der ausgleichspflichtigen Person der ausgleichsberechtigten Person angerechnet.
2. In den Fällen des § 43 sind die Pflichtversicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigen.
3. Die Zuteilung der Bonuspunkte kommt in Betracht, wenn die ausgleichspflichtige Person zum Ende der Ehezeit eine Wartezeit von 120 Umlage-/Pflichtbeitragsmonaten erfüllt hat.

Ist der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor dem Ende der Ehezeit eingetreten, gilt bezüglich des übertragenen Anrechts der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten. Ist der Versorgungsausgleich nach Eintritt des Versicherungsfalles der ausgleichsberechtigten Person wirksam geworden, wird die Betriebsrente aus dem übertragenen Anrecht von dem Kalendermonat an gezahlt, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam ist; § 38 Absatz 2 2. HS gilt entsprechend.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ist eine Anwartschaft der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird diese zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gekürzt, die sich durch Umrechnung des Ausgleichswerts anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in einen Kapitalwert und unter Berücksichtigung der Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichspflichtigen Person ergeben. Bestand zum Ende der Ehezeit ein nicht ausgleichsreifer Rentenanspruch, gilt bezüglich der zu kürzenden Betriebsrente der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten; dabei wird der Abschlagsfaktor nach § 33 Absatz 3 gesondert festgestellt. Ist ein Anspruch der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird dieser zum Ende der Ehezeit um den Rentenbetrag gekürzt, der sich entsprechend Satz 1 ergibt. Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. Ist der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente der ausgleichspflichtigen Person wirksam geworden, wird die Betriebsrente von dem Kalendermonat an vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam ist.“

13. § 55 Absatz 1a Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Absatz 3, §§ 15, 15a Absatz 1 bis 3, 6 und 7 sowie § 15b gelten entsprechend; der Ausgleichsbetrag und die Erstattungs- und Amortisationszahlungen sind dem Abrechnungsverband I zuzuführen.“

14. In § 56 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 60 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 60 Satz 2“ ersetzt.

15. In § 62 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 60 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 60“ ersetzt.

16. Nach § 79 wird folgender § 79a angefügt:

„§ 79a

Übergangsregelungen zu §§ 15 bis 15b

(1) Statt §§ 15 bis 15b gilt für Mitglieder, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 und dem Tag nach der Bekanntmachung der Dreizehnten Änderungssatzung ausgeschieden sind, § 15 in der zum Zeitpunkt des Ausscheidens gültigen Fassung, soweit das Verfahren über die Erhebung des Ausgleichsbetrages am Tag nach der Bekanntmachung der Dreizehnten Änderungssatzung bereits abgeschlossen ist, insbesondere eine bestandskräftige Entscheidung der Kasse vorliegt.

(2) Für Mitglieder, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 und dem Tag nach der Bekanntmachung der Dreizehnten Änderungssatzung ausgeschieden sind, gelten die §§ 15 bis 15b mit den folgenden Besonderheiten, soweit das Verfahren über die Erhebung des Ausgleichsbetrages am Tag nach der Bekanntmachung der Dreizehnten Änderungssatzung noch nicht abgeschlossen ist, insbesondere noch keine bestandskräftige Entscheidung der Kasse vorliegt:

1. § 15a Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten mit der Maßgabe, dass die zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgeblichen Berechnungsgrundlagen zu berücksichtigen sind. Es werden die Richttafeln 1998 von K. Heubeck als Sterbetafeln verwendet. Die jährliche Anpassung der Betriebsrenten nach § 37 wird nicht einkalkuliert. Ein für die im Zeitpunkt des Ausscheidens noch verfallbaren Anwartschaften bereits gezahlter Ausgleichsbetrag ist zusätzlich einer Verzinsung in Höhe des im Abrechnungsverband I zum Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrags erzielten durchschnittlichen Neuanlagezinses der Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zurückzugewähren.

2. Das Wahlrecht nach § 15 Absatz 2 kann ausgeübt werden. Dabei gilt § 15b mit folgenden Maßgaben:

a) Die in der Zeit vom Ausscheiden bis zum Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts bereits erbrachten Aufwendungen der Kasse (§ 15b Absatz 2) sind als Einmalbetrag zu erstatten. Erreicht die Summe der Aufwendungen nicht die Summe, die bei fortbestehender Mitgliedschaft in dem Zeitraum nach Satz 1 zu zahlen gewesen wäre, ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, den Differenzbetrag zu leisten. Zur Abgeltung der Verwaltungs-

kosten wird der Erstattungsbetrag nach Satz 1 um 2 vom Hundert erhöht. Die Aufwendungen nach Satz 1 sind um die erzielte durchschnittliche Neuanlagerendite der Kasse im Abrechnungsverband I des jeweiligen Vorjahres zu erhöhen. Die Zahlungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang der entsprechenden Mitteilung der Kasse zu leisten.

b) Der Amortisationszeitraum (§ 15b Absatz 1 Satz 1) verkürzt sich um den Zeitraum zwischen dem Ausscheiden und dem Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts. Stichtag für die Berechnung der Höhe der Amortisationsbeträge ist das Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts. Die Berechnung erfolgt mit den zum Stichtag aktuellen Berechnungsgrundlagen. Als Verzinsung wird die im Abrechnungsverband I im Jahr vor dem Stichtag erzielte durchschnittliche Neuanlagerendite der Kasse in Ansatz gebracht.

c) Ist der Ausgleichsbetrag bereits teilweise oder vollumfänglich gezahlt worden, wird dieser zusätzlich einer Verzinsung dem ausgeschiedenen Mitglied zurückgewährt. Als Verzinsung wird die im Abrechnungsverband I im Jahr vor dem Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrages erzielte durchschnittliche Neuanlagerendite der Kasse in Ansatz gebracht.

(3) Wurden in der Zeit vom 1. Januar 2002 und dem Tag nach der Bekanntmachung der Dreizehnten Änderungssatzung nach § 15 Absatz 3a in der damals geltenden Fassung Personal übertragen oder wurden hiernach Arbeitsverhältnisse begründet, gelten Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend.“

17. In § 80 wird in der Überschrift das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

18. Als Anhang zur Satzung wird nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung beiliegender Anhang „Durchführungsvorschrift zu § 15a - Ermittlung des Barwertes“ angefügt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel I Nummer 2 und 11 zum 1. Januar 2001 und Artikel I Nummer 14 und 15 zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt.

Hoyerswerda, den 18. Juni 2013

Vorsitzender des Fachausschusses
der Zusatzversorgungskasse

Hörhold

Anhang zur Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg

Durchführungsvorschrift zu § 15a Ausgleichsbetrag

1. Als Unverfallbare Anwartschaften gemäß § 15a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Satzung-ZVK- sind nicht nur die gemäß § 1b Betriebsrentengesetz gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften, sondern auch die Anwartschaften zu berücksichtigen, für die zum Stichtag des Ausscheidens die satzungsgemäße Wartezeit erfüllt ist.
2. Bei der Berechnung des Barwertes gemäß § 15a Absatz 2 Satzung-ZVK- sind folgende Berechnungsparameter zu berücksichtigen:
 - a) Rechnungszins ist der zum Stichtag des Ausscheidens maßgebliche Rechnungszins der Deckungsrückstellungsverordnung, jedoch höchstens 2,75 vom Hundert.
 - b) Steigerungssatz für die Anhebung laufender Leistungen ist die satzungsgemäße Erhöhung der Betriebsrenten um 1 vom Hundert.
 - c) Biometrische Rechnungsgrundlagen (Sterbetafeln) sind die Heubeck-Richttafeln 2005 G, modifiziert durch eine Erhöhung des Geburtsjahrganges um 10 Jahre.

Bei den Heubeck-Richttafeln 2005 G handelt es sich um eine Generationentafel, die für jeden Geburtsjahrgang eigene Tabellenwerte verwendet. Mit der Erhöhung des Geburtsjahrganges um 10 Jahre werden nicht die biometrischen Grundwerte für den tatsächlichen Geburtsjahrgang der versicherten Person, sondern die für eine 10 Jahre später geborene Person verwendet.
 - d) Das rechnungsmäßige Pensionsalter beträgt 63 Jahre.
3. Der nach Nummer 2 berechnete Barwert wird zur Abgeltung der Verwaltungskosten um 2 vom Hundert erhöht.

Einführung technischer Regelwerke für den Straßenbau in Brandenburg

Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft,
Abteilung 4 - Nr. 15/2013 - Verkehr -
Sachgebiet 05.2:
Brücken- und Ingenieurbau; Grundlagen
Sachgebiet 16.2:
Bauvertragsrecht und Verdingungswesen
Vom 15. August 2013

Der Runderlass richtet sich an

- den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau, Nummer 13/2012 vom 21. September 2012 und dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau, Nummer 03/2013 vom 24. Januar 2013 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) fortgeschrieben.

Die Aktualisierung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten betrifft folgende Abschnitte:

- 1-1 Allgemeines - Grundsätzliches
- 1-2 Allgemeines - Technische Bearbeitung
- 1-3 Allgemeines - Prüfungen während der Ausführung
- 1-4 Allgemeines - Gradienten und Ebenföchigkeit des Überbaus
- 3-1 Massivbau - Beton
- 3-2 Massivbau - Bauausführung
- 3-3 Massivbau - Bauwerksfugen
- 3-4 Massivbau - Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen
- 3-5 Massivbau - Füllen von Rissen und Hohlräumen in Betonbauteilen
- 3-6 Massivbau - Mauerwerk
- 4-1 Stahlbau, Stahlverbundbau - Stahlbau
- 4-2 Stahlbau, Stahlverbundbau - Stahlverbundbau
- 4-3 Stahlbau, Stahlverbundbau - Korrosionsschutz von Stahlbauten
- 5-1 Tunnelbau - Geschlossene Bauweise
- 5-2 Tunnelbau - Offene Bauweise
- 5-3 Tunnelbau - Maschinelle Schildvortriebsverfahren
- 6-2 Bauverfahren - Taktchiebeverfahren
- 6-3 Bauverfahren - Schutzeinrichtungen gegen Witterungseinflüsse
- 8-1 Bauwerksausstattung - Fahrbahnübergänge

